

b) für die Alle:

3. Polizeiverordnung, betr. die Schifffahrt und Flößerei auf der Alle zwischen Schippenbeil und Wehlau vom 7. Dezember 1887 (Amtsbl. S. 401);

c) für die Kanalschifffahrt:

4. Polizeiverordnung, betr. den Elbing-Oberländischen Kanal, vom 26. Oktober 1894 (Amtsbl. S. 371) und Nachtrag hierzu vom 3. Mai 1899 (Amtsbl. S. 390),
5. Polizeiverordnung für den König Wilhelms-Kanal vom 13. März 1880 (Amtsbl. S. 87);

d) für die Gilge:

6. Polizeiverordnung, betr. den Flößereiverkehr auf der Gilge, vom 7. Januar 1888 (Amtsbl. S. 33),
7. Polizeiverordnung, betr. den Dampfschiffverkehr auf der Gilge von Sköpen nach Lappienen, vom 15. Dezember 1893 (Amtsbl. S. 341);

e) für die Memel und ihre Mündungen:

8. Polizeiverordnung, betr. den Flößereiverkehr auf dem Memel-, Ruß- und Almath-Strome, vom 7. Oktober 1899 (Amtsbl. S. 357);

f) für die Sziesze:

9. Polizeiverordnung, betr. den Schiffsverkehr auf dem Szieszesfluß, vom 12. Mai 1898 (Amtsbl. S. 171).¹⁾

5. Fischerei.

Der Fischfang in öffentlichen Strömen gehört in Ostpreußen nicht zu den Regalien; das Recht in öffentlichen Gewässern zu fischen, geht gegen den Fiskus nur durch vierzigjährigen Nichtgebrauch verloren (ostpreußisches Provinzialrecht Zusatz 17).

Wie in Westpreußen ist auch für Ostpreußen von der Fischereiordnung für die Binnengewässer der Provinz Preußen vom 7. März 1845 nur der § 17 in Geltung geblieben, in dem der Umfang der Fischereiberechtigung zu des Fisches Nothdurft bestimmt wird.²⁾

In Ausführung des Fischereigesetzes ist für Ostpreußen die Allerhöchste Verordnung vom 8. August 1887 ergangen (G. S. S. 337).

Im Uebrigen sind für die Ausübung der Fischerei die in den beiden Regierungsbezirken erlassenen Polizeiverordnungen maßgebend.³⁾

¹⁾ Gemeint ist zu a—c das Amtsbl. der Reg. zu Königsberg, zu d—f dasjenige der Reg. zu Gumbinnen.

²⁾ Min.-Erlaß vom 28. Februar 1886 (Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 47).

³⁾ Vergl. hierzu Meier, „Sammlung der Gesetze und Verordnungen, insbesondere der durch das Amtsbl. für den Königsberger Reg.-Bez. publizierten“, Königsberg 1875 und 1889, und Held, „Gesetze und Verordnungen für die Polizeiverwaltung und Strafrechtspflege unter besonderer Berücksichtigung der von dem Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen, sowie dem Regierungspräsidenten und der Regierung zu Gumbinnen erlassenen Polizeiverordnungen“. Berlin 1887 und 1895.

Der ostpreußische Fischereiverein, mit dem Sitze in Königsberg, läßt sich dieselben Bestrebungen angelegen sein wie der westpreußische Fischereiverein.

6. Wassergenossenschaften und Förderung der Landeskultur.

Die Zahl der Wassergenossenschaften im preußischen Memelstromgebiet beträgt nach der auf S. 492 mitgetheilten Uebersicht 17, wovon 14 dem Regierungsbezirk Gumbinnen und 3 dem Königsberger Bezirk angehören. Auf das Pregelstromgebiet entfallen deren 118, von denen sich 63 im Regierungsbezirk Königsberg und 55 im Regierungsbezirk Gumbinnen befinden.

Als Institute der Provinz bestehen:

1. Die Provinzialhülfskasse für die Provinz Ostpreußen (Reglement vom 18. März/21. Juni 1885 (Extrabeilage zum Amtsbl. der Reg. zu Königsberg Nr. 30).
2. Der Provinzial-Meliorationsfonds der Provinz Ostpreußen (Reglement vom 3. Februar/29. März 1896 (Extrabeilage zum Amtsbl. der Reg. zu Königsberg Nr. 20).
3. Der Landesmeliorationsfonds (Regulativ vom 17. März/24. April 1897 (Amtsblatt der Reg. zu Königsberg Nr. 21).
4. Der Fonds zur Förderung der Landwirthschaft (Erlaß d. Landwirthschafts-Ministers vom 24. Februar 1893 und Beschlüsse des Provinzial-Landtages vom 13. März 1893 und 24. Februar 1897). Der Fonds wird gebildet durch jährliche Zuwendungen der Staatsregierung in Höhe von 150 000 Mark und der Provinz im Betrage von 90 000 Mark.

Die Provinz gewährt dem ostpreußischen Fischereiverein, dem ostpreußischen landwirthschaftlichen Zentralverein und dem landwirthschaftlichen Zentralverein für Litauen und Masuren Jahresbeihilfen.

7. Leinpfad, Brücken, Fahren, Häfen und Ladeplätze.

Die Strom-, D.- u. U.-Ordnung vom 14. April 1806 bestimmt, daß den Schiffern und Flößern längs den Ufern der Flüsse und Kanäle, und, wo sie steil und schartig sind, 9 bis 10 Fuß von denselben entfernt, ein 12 Fuß breiter Leinpfad oder Weg zum Treideln gestattet werde, welcher auf öffentliche Kosten unterhalten, auch besonders von Bäumen und höherem Gesträuche gereinigt wird. Selbst dicht am Ufer stehende Gebäude müssen, wenn es von den Sachverständigen für durchaus nöthig gehalten wird, gegen Entschädigung zurückgesetzt werden. Wer im Treideln den Leinpfad überschreitet, ist zum Schadenersatz verbunden.

Die Verhältnisse der Brücken, Fahren, Häfen und Ladeplätze sind durch eine Reihe von Polizeiverordnungen geregelt, dies gilt auch von dem Betriebe einzelner Erbpachtfahren (vergl. beispielsweise die Polizeiverordnung betr. den Betrieb der Erbpachtfähre über den Almathstrom vom 12. Mai 1898 (Amtsbl. d. Reg. zu Gumbinnen S. 170).